

Bestattungsgebührensatzung S-07-07

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

vom 27.11.2006 zuletzt geändert am 03.05.2010

§ 1 § 2	Erhebungsgrundsatz	1 1
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	
§ 4 § 5	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	
8 p	Schlussvorschriften	∠
Anlac	ne Gebührenverzeichnis	3

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen auf den von der Stadt Ravensburg einschließlich der Ortschaften betriebenen Friedhöfen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Bestattungs- und Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabplatzgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes wird in einem Betrag im Voraus erhoben.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Nutzungs- und Grabplatzgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Stand: 03.05.2010 Seite 1 von 4

Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung



Bestattungsgebührensatzung S-07-07

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren vom 02.12.1965 sowie Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Ortschaft Eschach vom 25.04.1972 außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

					öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	
	Beschluss-	Nr.	Ausferti-	Inkraft-	Nr.	Datum
	datum		gungsdatum	treten		
Satzung	27.11.2006	178	28.11.2006	01.01.2007	287	06.12.2006
Änderung	27.04.2009	59	28.04.2009	01.05.2009	100	02.05.2009
Änderung	03.05.2010	48	05.05.2010	01.07.2010	105	08.05.2010
Änderung	19.11.2012			01.01.2013		

Stand: 03.05.2010 Seite 2 von 4

Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung



Bestattungsgebührensatzung S-07-07

Anlage Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Nr.		Gebühr (EUR)					
	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Haupt- friedhof	West- friedhof	Friedhöfe Mariatal und Obereschach			
1.	Verwaltungsgebühren			Operacondon			
1.1	Für die Entscheidung zur Aufstellung und Veränderung						
	eines Grabmals	47,00	47,00	38,00			
1.2	Für die Entscheidung über sonstige Erlaubnisse gemäß	,,,,,	,00	00,00			
	der Friedhofsordnung	47,00	47,00	38,00			
		11,00	,				
2.	Benutzungsgebühren						
2.1	Für die Grabherstellung						
2.11	Von Personen von mehr als 10 Jahren		780,00				
2.12	Von Personen von mehr als 10 Jahren Tieferlegung		960,00				
2.13	Von Personen bis zu 10 Jahren		350,00				
2.14	Von Urnen		260,00				
2.2	Für die Überlassung eines Reihengrabes						
2.21	Von Personen von mehr als 10 Jahren	2400,00	2400,00	2.100,00			
2.22	Von Personen bis zu 10 Jahren	530,00	530,00	500,00			
2.23	Rasenreihengrab	2700,00	2700,00	2.400,00			
2.3	Für die Überlassung eines						
2.31	Urnenreihengrab	1.200,00	1.200,00	970,00			
2.32	anonymen Urnenreihengrab	1.200,00	1.200,00				
2.33	pflegefreieis Urnenreihengrab	2.100,00	2.100,00				
2.34	Rasenurnenreihengrab			1.200,00			
2.35	Urnenreihengrab Baumwiese			1.200,00			
0.4	Fin die enstmeline Verleiburg von begandenen Onebu		-4				
2.4 2.41	Für die erstmalige Verleihung von besonderen Grabn			00.00			
	Für ein einstelliges Wahlgrab pro Jahr	148,00	148,00	88,00			
2.42	Für ein einstelliges Rasenwahlgrab pro Jahr	160,00	160,00	100,00			
2.43	Für ein zweistelliges Wahlgrab pro Jahr	296,00	296,00	174,00			
2.44	Für ein zweistelliges Rasenwahlgrab pro Jahr	90.00	90.00	198,00			
2.45	Für ein einstelliges Urnenwahlgrab pro Jahr Für ein pflegefreies Rasenurnenwahlgrab	80,00	80,00 1.200,00	80,00			
2.47	Für ein pflegefreies Urnenwahlgrab an erhaltenswerten	1.450,00	1.200,00				
2.47	Bäumen sowie ein pflegefreies Urnenwahlgrab inner-	1.450,00					
	halb eines erhaltenswerten Wahlgrabes						
2.48	Für ein einstelliges Rasenurnenwahlgrab			1.490,00			
2.49	Für ein pflegefreies Urnenrwahlgrab in der Baumwiese			1.490,00			
2.70	Die Gebühr wird für die verliehene Nutzungsdauer im Voraus erhoben.						
	Die Gebuin wha fur die verhenene natzungsaauer im volaus emoben.						
	Die Gebühr wird für die verliehene Nutzung auch für die Teile des Hauptfriedhofes erhoben,						
	in denen statt Grabeinfassungen nur von der Stadt verlegte Plattenwege zugelassen sind.						
	<u>j</u>		<u> </u>				
2.5	Für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechtes	5					
2.51	Für ein einstelliges Wahlgrab pro Jahr	148,00	148,00	88,00			
2.52	Für ein einstelliges Rasenwahlgrab pro Jahr			100,00			
2.53	Für ein zweistelliges Wahlgrab pro Jahr	296,00	296,00	174,00			

Stand: 03.05.2010 Seite 3 von 4

Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung



Bestattungsgebührensatzung S-07-07

Nr.			Gebühr (E	UR)
	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Haupt- friedhof	West- friedhof	Friedhöfe Mariatal und Obereschach
2.54	Für ein zweistelliges Rasenwahlgrab pro Jahr			198,00
2.55	für ein einstelliges Urnenwahlgrab pro Jahr	80,00	80,00	80,00
2.56	Für ein pflegefreies Rasenurnenwahlgrab		80,00	23,23
2.57	Für ein pflegefreies Urnenwahlgrab an erhaltenswerten Bäumen sowie ein pflegefreies Urnenwahlgrab inner- halb eines erhaltenswerten Wahlgrabes	80,00	,	
2.58	Für ein einstelliges Rasenurnenwahlgrab pro Jahr			99,00
2.59	Für ein einstelliges Urnenwahlgrab Baumwiese pro Jahr Die Gebühr wird für die verliehene Nutzungsdauer im Vo			99,00
	in denen statt Grabeinfassungen nur von der Stadt verleg Für die Beisetzung einer Urne in ein Wahlgrab wird die G bzw. 2.51, 2.52, 2.53, 2.54 berechnet. Bei pflegefreien Urnenreihengräbern sind mit der Gebühl die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte abgegolten. Für das Nutzungsrecht an Mehrfachgrabstätten beträgt d 100,00 €.	Gebühr nach Z	Ziffer 2.41, 2. ie Kosten für	42, 2.43, 2.44 das Grabmal,
2.6	Für Umbettungen innerhalb des Friedhofes (Leichen	und Geheine	2)	
2.61	Von Personen von mehr als 10 Jahren	l Copenia	1.900,00)
2.62	Von Personen bis zu 10 Jahren	1.100,00		
2.63	Von Urnen	520,00		
2.7	Für Ausgrabungen (Leichen oder Gebeine)			
2.71	Von Personen von mehr als 10 Jahren		1.400,00)
2.72	Von Personen bis zu 10 Jahren		870,00	
2.73	Von Urnen	300,00		
2.8	Sonstige Benutzungsgebühren			
2.81	Für die Benutzung der Leichenhalle	210,00	210,00	82,00
2.82	Für die Benutzung der Aussegnungshalle	280,00	280,00	260,00
2.83	Für die Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag	60,00	60,00	53,00
2.84	Für die Benutzung der Keinlermeritung pro Tag Für die Benutzung der Leichenhalle Bavendorf 75,00 €	00,00	00,00	33,00
2.9	Grabräumungen			
2.91	Von zweistelligen Wahlgräbern	620,00	620,00	
2.92	Von einstelligen Wahlgräbern	480,00	480,00	
2.93	Von Reihengräbern	250,00	250,00	
2.94	Von Kindergräbern	130,00	130,00	
2.95	Von Urnengräbern	80,00	80,00	
	Bei der Abräumung von Mehrfachgrabstätten wird je zus			eitere Gebühr
	von 153,00 € erhoben. Gebühren werden nur dann erhob			

Stand: 03.05.2010 Seite 4 von 4